



Anordnung zur Ausreise für eine Migrantin und ihr schweizerisches Kind

Fall 146 / 24.03.2011. Eine Migrantin wurde von ihrem Schweizer Ehemann aus der gemeinsamen Wohnung verbannt. Die während der Ehe erlittene psychische Gewalt hinderte das Migrationsamt nicht daran, ihr Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung abzulehnen und eine Ausreisefrist für sie und ihr schweizerisches Kind anzusetzen.

Schlüsselbegriffe: Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern [Art. 42 AuG](#), Auflösung der Familiengemeinschaft [Art. 50 AuG](#) i.V.m. [Art. 77 Abs. 6 VZAE](#), Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens [Art. 8 EMRK](#), Schutz der Privatsphäre [Art. 13 BV](#), Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung [Art. 25 BV](#)

Person/en: «Rosana» (1978), «Nimfa» (2009)

Heimatland: Serbien

Aufenthaltsstatus: Nichtverlängerte Aufenthaltsbewilligung

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

Im Sommer 2007 reiste «Rosana» in die Schweiz ein und heiratete einen seit kurzem eingebürgerten Landsmann. Aus der Ehe ging eine gemeinsame Tochter, «Nimfa», hervor. Seit Beginn der Ehe wurde «Rosana» aufgrund der extrem religiösen Ansichten des Ehemannes wiederholt Opfer psychischer Gewalt. Im März 2009 warf dieser «Rosana» und die erst wenige Monate alte Tochter aus der gemeinsamen Wohnung. Sie zog in ein Frauenhaus und reichte ein Gesuch um Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung nach [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) ein. Das Migrationsamt sah die im besagten Artikel enthaltene Voraussetzung als nicht erfüllt. Die häusliche Gewalt stütze sich einzig auf «Rosanas» Aussagen, die weder belegt noch glaubhaft seien. Weiter hält das Amt fest, dass sich aus den Akten zudem keine entsprechenden Hinweise ergeben. Dies obwohl aus den von «Rosanas» Anwältin eingereichten Unterlagen klare Hinweise auf häusliche Gewalt ersichtlich sind. Letztlich habe die Prüfung der zweiten in [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) festgehaltenen Voraussetzung ergeben, dass ihre soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland nicht gefährdet erscheine.

Unabhängig von [Art. 50 AuG](#) hat «Rosana» als Mutter eines schweizerischen Kindes nach [Art. 8 EMRK](#) einen Anspruch auf einen weiteren Verbleib in der Schweiz. Entgegen der aktuellen Praxis des Bundesgerichts, das in solchen Fällen den Vorrang privater gegenüber öffentlicher Interessen vorsieht, entschied das Migrationsamt, «Rosana» diesen Anspruch zu verweigern. Angesichts ihres Sozialhilfebezugs seien die öffentlichen Interessen höher zu gewichten. Dieser Entscheid wird den bis zur Auflösung der Ehe erlebten Lebensumständen von «Rosana» nicht gerecht und ist somit unverhältnismässig. Zudem ist die Anordnung der Ausweisung für das schweizerische Kind diskriminierend und aufgrund von [Art. 25 BV](#) verfassungswidrig. Zurzeit ist ein Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich hängig.

Aufzuwerfende Fragen

- Aus den von «Rosanas» Anwältin eingereichten Unterlagen gehen klare Hinweise auf häusliche Gewalt hervor. Warum geht das Migrationsamt solchen Hinweisen nicht aktiv nach? Warum genügen dem Migrationsamt die Aussagen des Ehemannes, um die häusliche Gewalt zu verneinen?
- «Rosana» gehört einer muslimischen Minderheit an. Es dürfte ihr im Heimatland schwer fallen, als geschiedene Frau mit Kind ein neues Leben aufzubauen. Zudem kann sie sich auf kein familiäres Netz stützen. Ist eine soziale Wiedereingliederung in ihrem Heimatland nach [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) unter solchen Umständen nicht als gefährdet zu betrachten?
- Die Ausweisung eines schweizerischen Kindes ist diskriminierend und widerspricht der aktuellen bundesgerichtlichen Praxis ([BGE 135 I 153](#)). Vor allem aber verstösst sie gegen den in [Art. 25 BV](#) festgehaltenen Schutz vor Ausweisung von Schweizer Bürgern. Wie kann eine solche Massnahme vertretbar sein?

Chronologie:

2007: Einreise in die Schweiz und Heirat mit einem eingebürgerten Landsmann (Juli)

2009: Geburt der gemeinsamen Tochter (Januar), «Rosana» und «Nimfa» werden aus der Wohnung geworfen (März), Einzug in ein Frauenhaus (April), Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Mai), Verfügung betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Juli), Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich (August), Vernehmlassung zum Rekurs (Dezember)

Beschreibung des Falls

«Rosana» reiste im Juli 2007 in die Schweiz ein und heiratete noch im selben Monat einen in der Schweiz eingebürgerten Landsmann. Die Ehe wurde zuvor von den Eltern des Paares arrangiert. Anfangs 2009 kam die gemeinsame Tochter zur Welt. Seit Beginn der Ehe wurde «Rosana» wiederholt Opfer psychischer Gewalt. Aufgrund seiner streng religiösen Ansichten, forderte der Ehemann sie regelmässig auf, sich wie eine fromme Muslimin zu kleiden und zu verhalten. Wenn sich «Rosana» seinen Wünschen widersetzte, wurde sie beschimpft, angeschrien und sogar mit dem Tod bedroht. Im März 2009 warf der Ehemann «Rosana» und die kleine «Nimfa» nach einem heftigen Streit aus der gemeinsamen Wohnung. «Rosana» fand daraufhin vorübergehend in einem Frauenhaus Zuflucht.

Im Juli 2009 reichte «Rosana» beim Migrationsamt ein Gesuch um Verlängerung ihrer aus [Art. 42 AuG](#) abgeleiteten Aufenthaltsbewilligung ein. Ihr Gesuch wurde abgelehnt, da für das Amt keine wichtigen Gründe nach [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) für einen weiteren Verbleib in der Schweiz vorlagen. Bei der Prüfung zum Vorliegen häuslicher Gewalt begnügte sich das Migrationsamt mit der Behauptung, dass „*keine Unterlagen zur Stützung der Darstellungen der Ehefrau eingereicht wurden, noch würden sich aus den Akten entsprechende Hinweise ergeben*“. In der späteren Vernehmlassung zum Rekurs gegen die Verfügung des Migrationsamts hielt es weiter fest, dass «Rosanas» Darstellung, sie sei psychisch massiv unter Druck gesetzt worden, weder belegt noch glaubhaft sei. Die Einschätzungen des Migrationsamts zur häuslichen Gewalt vermögen nicht zu überzeugen: denn erstens beruht das Argument der Unglaubhaftigkeit einzig auf den Aussagen des Ehemannes und zweitens trifft es nicht zu, dass keine Hinweise auf die erlittene Gewalt vorliegen. «Rosanas» Anwältin reichte zwei einschlägige Dokumente ein. Es handelte sich dabei um Schreiben von Frauenhäusern welche unter anderem den Aufenthalt von «Rosana», ihren Zustand bei der Ankunft im Frauenhaus und die Art der psychischen Beeinträchtigung und Betreuung dokumentierten. Diese Dokumente stellen zweifelsfrei klare Hinweise auf häusliche Gewalt dar, welchen die zuständige Behörde nachzugehen hätte.

Im Rahmen der Prüfung der zweiten in [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) enthaltenen Voraussetzung kam das Migrationsamt zum Schluss, dass eine soziale Wiedereingliederung im Heimatland nicht gefährdet sei. Dabei wurde kaum berücksichtigt, dass «Rosana» einer muslimischen Minderheit abgehört, die in Serbien stark diskriminiert wird. Zudem würde ihr Status als geschiedene Frau den Aufbau eines neuen Lebens markant erschweren. Letztlich ist zu bemerken, dass sich «Rosana» in Serbien auf kein familiäres Netz stützen kann, da ihre Familie das Land aufgrund der Diskriminierungen schon lange verlassen hat. Es ist kaum nachvollziehbar, warum diese wichtigen sozialen Faktoren bei der Prüfung ausser Acht geblieben sind.

Unabhängig von [Art. 50 AuG](#) kann sich «Rosana» als Mutter eines schweizerischen Kindes auf den aus [Art. 8 EMRK](#) abgeleiteten Anspruch eines weiteren Verbleibs in der Schweiz berufen. Dies wurde auch im Bundesgerichtsentscheid [BGE 135 I 153](#) vom 27. März 2009 wie folgt untermauert: "*Liegt gegen den ausländischen, sorgeberechtigten Elternteil eines Schweizer Kindes aber nichts vor, was ihn als unerwünschten Ausländer erscheinen lässt oder auf ein missbräuchliches Vorgehen zum Erwerb der Aufenthaltsberechtigung hinweist, ist regelmässig davon auszugehen, dass dem schweizerischen Kind nicht zugemutet werden darf, dem sorgeberechtigten, ausländischen Elternteil in dessen Heimat zu folgen, und dass im Rahmen der Interessenabwägung von Art. 8 Ziff. 2 EMRK sein privates Interesse das öffentliche an einer restriktiven Zuwanderungspolitik überwiegt*". Entgegen diesen wichtigen Entscheid hielt das Amt fest, dass das öffentliche Interesse angesichts des Sozialhilfebezugs von „Rosana“ den Vorrang über ihr privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz genieße. Eine solche Schlussfolgerung wird ihren Lebensumständen während der Ehe nicht gerecht. Zudem werden damit die Rechte des schweizerischen Kindes verletzt. Eine Ausweisung ist ihm gegenüber diskriminierend und verstösst gegen den in [Art. 25 BV](#) verankerten Schutz vor Ausweisung für Schweizer Bürger.

Inzwischen ist ein Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich hängig. Es ist zu hoffen, dass diese Instanz die diskriminierende und verfassungswidrige Verfügung des Migrationsamts korrigieren wird.

Gemeldet von: Rechtsanwältin der Betroffenen

Quellen: Dossier der Betroffenen (Prozessgeschichte, Eingaben an Behörden, Schreiben/Verfügungen des Migrationsamtes, Gesuch um Kostengutsprache des Frauenhauses), Bundesgerichtsentscheid vom 27.3.2009 ([BGE 135 I 153](#))